

Sicherheitsrisiko Brandschutz

Planer in der Zwickmühle

Thomas Fr. Hegger

Libérale Baugesetze fördern den Trend, auf Kosten der Sicherheit immer billiger zu bauen. Doch wenn es bei einem Brand zu Schäden kommt, wird nach den Schuldigen gesucht. Erweist sich der Brandschutz wegen eines fehlerhaften Konzeptes oder baulicher Mängel als unzureichend, können Bauherren und Planer zur Verantwortung gezogen werden?



Bilder: FVL R

Starke Rauch- und Hitzeentwicklung aufgrund fehlender Rauch- und Wärmeabzugsanlagen verhinderten einen direkten Innenangriff auf den Brandherd

In Deutschland hat Brandschutz noch einen ausreichenden Stellenwert. Eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Normen regelt die dafür zu treffenden baulichen und technischen Maßnahmen. Beispielsweise ist in der Muster-Industriebau-Richtlinie festgelegt, welche Räume unter welchen Voraussetzungen mit Rauchabzugsanlagen ausgerüstet sein müssen. Detaillierte Vorgaben zur Bemessung und zum Einbau der Rauchabzüge, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, enthält die DIN 18232.

Allerdings ist im Industrie- und Sonderbau ein Trend zu beobachten, der die in Deutschland bestehenden bewährten Sicherheitsstandards zu unterhöhlen droht: Die Bauherren und ausführenden Unternehmen sparen zunehmend am Vorbeugenden Brandschutz, um scheinbar möglichst kostengünstig zu bauen. Nach den Erfahrungen von Matthias Köhne vom Bauaufsichtsamt Düsseldorf führen steigender Kosten- und Termindruck u. a. dazu, dass Bauarbeiten im baulichen Brandschutz immer häufiger mangelhaft ausgeführt werden.

Der Gesetzgeber unterstützt diesen Trend durch die Liberalisierung des Bauordnungsrechts. Mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Kosten einzusparen, werden beispielsweise gesetzliche Genehmigungsverfahren vereinfacht. So gibt es in

den meisten Bundesländern nach dem neuen Bauordnungsrecht oft kein ausreichendes eigenes Prüfverfahren mehr, nach dem die Bauaufsichtsämter die Brandschutzkonzepte für individuelle Bauvorhaben überprüfen. Damit entfällt nicht nur die darin liegende Haftungsfreistellung – der Planer erhält auch keine Hinweise mehr, ob die projektierten Brandschutzeinrichtungen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Spielraum für Planer

Zudem sehen die Bauordnungsvorschriften ausdrücklich die Möglichkeit vor, von den geltenden Verordnungen, Normen und anerkannten Regeln der Technik abzuweichen. Das Konzept muss nur gemäß § 14 der Muster-Bauordnung und den Entsprechungen in den einzelnen Landesbauordnungen gewährleisten, dass es die allgemeinen Anforderungen an die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfüllt. Danach sind Gebäude so zu errichten und zu unterhalten, dass Brände möglichst verhindert werden und Menschen im Brandfall nicht zu Schaden kommen.

Bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten bleibt dem Planer daher ein großer Spielraum. Er kann auf Nummer Sicher gehen mit bewährten (Norm-)Lösungen, oder er kann auch unkonventionelle Einzellösungen vorschlagen.

Einzellösungen sind durch Reduzierung des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes auf das unabdingbar Notwendige kostengünstiger umzusetzen – die Unterschiede in den Gesamtkosten können mehr als 100 % betragen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich die Bauherren aufgrund des Wettbewerbsdrucks immer häufiger an jene Brandschutzsachverständigen wenden, die mit Minimalkonzepten zur Kostenminimierung beitragen. Die Folgen: Die Baugesetzgebung erodiert, weil immer öfter nicht die in den Verordnungen und Normen vorgeschlagenen Brandschutzmaßnahmen, sondern scheinbar kostengünstige Einzellösungen realisiert werden. Das Problem: Ob ein von den bewährten Lösungen abweichendes Konzept die Anforderungen zur Gefahrenabwehr erfüllt, erweist sich erst im Brandfall. Die Normlösungen sind dagegen quasi branderprobt.

Verantwortung für den Planer

Nun ist preiswerter Brandschutz nicht unbedingt auch schlechter Brandschutz. Bei einem Brand zählt allein, dass sich das Brandschutzkonzept als feuerfest und die danach ausgerichteten baulichen und technischen Brandschutzeinrichtungen als wirksam erweisen. Kommt es dagegen zu Sach- oder Personenschäden, ist der Gang zur Justiz oft unausweichlich. Nach den Erfahrungen von



Dr. Juliane Hilf, auf Haftungsfragen spezialisierte Juristin aus der Kölner Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, lassen sich die Brandursachen in einem Gerichtsverfahren in der Regel nur durch ein Sachverständigen-Gutachten klären. Stellt sich dadurch heraus, dass das Brandschutzkonzept oder seine bauliche Umsetzung unzureichend waren, können Planer, Bauleiter oder Ausführende für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Beispielsweise muss der Planer des Brandschutzkonzeptes, die in der Muster-Industrie-baurichtlinie und in der DIN 18232-3 (Baulicher Brandschutz im Industriebau: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) vorgegebenen Mindestanforderungen an die Rauch- und Wärmefreihaltung durch Natürliche Rauchabzüge wie Höhe der raucharmen Schicht oder aerodynamisch wirksame Rauchabzugsflächen beachten. Tut er es nicht, spricht laut Dr. Hilf die Vermutung zunächst dafür, dass weder die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer noch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Brandschutz eingehalten wurden. Die Beweislast,

des Brandschutzkonzeptes die entsprechenden Bauvorschriften nicht beachtet haben und die Brandursache beispielsweise auf bauliche Mängel zurückzuführen ist. Einsparungen im Brandschutz oder Mängel in der Ausführung können aber auch die betroffenen Unternehmen teuer zu stehen kommen. Laut Andreas Pflugradt, Leiter Brandschutz HDI Industrie Versicherung AG, führen Produktionsausfälle infolge von Brandschäden an Fertigungseinrichtungen nicht nur zu Lieferproblemen und Kundenverlust, sondern im Extremfall auch zur Überschuldung und Insolvenz – trotz Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung. So führt nach einer statistischen Analyse von Brandschadensmeldungen, die im Auftrag des FVLR Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V. erstellt wurde, mehr als ein Drittel aller Industriebrände zu Schäden von über 500000 €. Und nach einer Langzeituntersuchung von Unternehmen in den USA verschwinden mehr als 70 % der von einem Großbrand betroffenen Firmen spätestens im dritten Jahr nach dem

Zitate zum Brandschutz:



Dr. Juliane Hilf, Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer: „Ein unzureichendes Brandschutzkonzept gilt als Verletzung der Verkehrssicherungspflicht – mit allen zivil- und strafrechtlichen Folgen für Planer und Bauherren.“



Andreas Pflugradt, Leiter Brandschutz HDI Industrie Versicherung AG: „Es nützt einer Firma nichts, wenn sie zwar nach einem Totalschaden im Rahmen einer Neuwertversicherung brandneue Maschinen, aber keine Aufträge mehr erhält, weil die Kunden während der Produktionsausfallzeiten zur Konkurrenz abgewandert sind. Kundenverlust ist nicht versicherbar!“



Wirtschaftliche und effektive Lösung zur Entrauchung: Lichtkuppeln oder Lichtbänder mit integrierten RWA

dass alles getan wurde, um gemäß Musterbauordnung und Landesbauordnungen die allgemeinen Anforderungen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erfüllen, liegt dann beim Planer. Den Nachweis kann er mit dem dokumentierten, dem Architekten oder Bauherren vorgelegten Brandschutzkonzept oder dem vom Brandschutzsachverständigen erteilten Gutachten erbringen. Ist er dazu nicht in der Lage, muss er mit rechtlichen Folgen rechnen: zivilrechtlich mit Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers, strafrechtlich mit Anklagen wegen Straftatbeständen wie Bauefährdung und eventuell sogar fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Das Gleiche gilt für Bauleiter oder Ausführende, wenn sie bei der Umsetzung

Brand vom Markt. Industrieversicherer wie die HDI Industrie Versicherung AG fordern daher ihre Kunden und deren Sicherheitsverantwortliche auf, mit entsprechenden Brandschutzmaßnahmen sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch mögliche Folgen eines Brandes zu minimieren und das Risiko auf ein für das Unternehmen und den Versicherer verkraftbares Maß zu reduzieren. Bei genereller Ablehnung risikogerechter Sicherheitsmaßnahmen durch das Unternehmen ist es daher nach Aussage von Pflugradt fraglich, ob das Risiko versicherbar ist. Welche Maßnahmen getroffen werden sollten – z. B. zusätzliche Rauchabzüge oder Sprinkler installieren oder Brandmauern einziehen – richtet sich nach der individuellen Gebäudearchitektur und seiner Nutzung. Die

Versicherer führen hierzu Risiko-, Schwachstellen- und Ertragsausfallanalysen durch und können so das zu versichernde Risiko sehr gut einschätzen. Die HDI Industrie Versicherung AG stellt auch immer wieder fest, dass bei großen Bauvorhaben keine umfassenden Brandschutzkonzepte, sondern nur Lösungen für eng begrenzte Probleme entwickelt werden. So wird im Rahmen der Gebäudeplanung beispielsweise die Feuerwiderstandsfähigkeit festgelegt, ohne den späteren Verwendungszweck des Gebäudes mit einzubeziehen. Es ist aber von großer Bedeutung, was und wie in dem Gebäude produziert wird, damit im Fall eines Brandes die richtigen Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Deshalb müssen ganzheitliche Brandschutzkonzepte entwickelt werden, die alle betrieblichen Aspekte und neben dem Personenschutz auch den Sachschutz gebührend berücksichtigen. ■

Zur Person:



Dipl.-Ing. Thomas Fr. Hegger ist Geschäftsführender Vorstand des FVLR Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V., Geschäftsstelle Detmold 32758 Detmold Tel. (0 52 31) 3 09 59-0 info@fvlr.de www.fvlr.de